AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung
Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Kennzeichen	Frist	DVR: 0059986
LAD1-VD-10071/030-2006		

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Klaus Heissenberger		12095	15. Juni 2010

Betrifft
Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes, Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 15.06.2010
Ltg.-**572/A-9-2010**
R- u. V-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf sieht die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25. April 2007, S. 1 vor.

1. Ist-Zustand:

Mit der Novelle des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020-1, wurde die Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. Nr. L 158/56 vom 23. Juni 1990) auf Landesebene im österreichischen Recht umgesetzt.

Mit der Novelle des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020-2, wurde die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26 in das NÖ Landesrecht übernommen.
Weiters wurde mit der Novelle des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020-2, die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31. Dezember 2003, S. 90 umgesetzt. Mit dieser Novelle wurden

im NÖ Landesrecht die allgemeinen Regelungen über die Weiterverwendung von Dokumenten geschaffen.

2. Soll-Zustand:

Mit der INSPIRE-Richtlinie wurde ein Instrument geschaffen, um den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für die Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Die INSPIRE-Richtlinie regelt die Schaffung von Grundlagen zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Union. Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein Rahmen zum Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur des Landes als Teil der nationalen Geodateninfrastruktur und der Geodateninfrastruktur in der Europäischen Union geschaffen werden. Das Geodatenportal der österreichischen Länder „geoland.at“ bietet eine umfangreiche öffentlich zugängliche Geodatensammlung sowie bestimmte Services an. „Geoland.at“ ist Teil einer im Aufbau befindlichen nationalen bzw. internationalen Geoinfrastruktur, die die Nutzung von öffentlichen Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Forschung, Bildung und Bürger wesentlich verbessern sollen. Über das Internetportal www.geoland.at können auch die Metadaten, Karten, Kartendienste, etc. aufgerufen werden.

Das Land Niederösterreich verfügt bereits derzeit über eine umfassende Datenbank betreffend Geodaten in Form des NÖGIS. Die Koordinierung derartiger Geodaten erfolgt auf Ebene des Amtes der NÖ Landesregierung entsprechend der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes durch die Abteilung Hydrologie und Geoinformation. Diese Koordinationstätigkeit umfasst insbesondere die Bereitstellung und Wartung der technischen Infrastruktur, die Definition von Datenschnittstellen sowie die Beratung bei der Datenerstellung. Es ist auch beabsichtigt diese Infrastruktur auch anderen Geodatenstellen wie insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.

Die Hauptzielrichtung des Entwurfes ist den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für die Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Eine Verpflichtung zur Erstellung neuer Geodaten besteht nicht.

Mit der vorliegenden Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes sollen folgende wesentliche Inhalte im NÖ Auskunftsgesetz umgesetzt werden:

- Verpflichtung der öffentlichen Geodatenstellen (Organe des Landes, der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie bestimmter landesgesetzlich geregelten Einrichtungen) zur Erstellung und Aktualisierung der Metadaten
- Verpflichtung der öffentlichen Geodatenstellen die Metadaten auf aktuellem Stand zu halten
- Verfügbarmachung von Geodatensätzen und -diensten
- Herstellung EU-weiter Interoperabilität hinsichtlich dieser Geodatensätze und -dienste
- Schaffung von Netzdiensten durch die öffentlichen Geodatenstellen für Geodatensätze und -dienste
- Schaffung von Suchdiensten, Darstellungsdiensten, zum Abrufen von Geodatendiensten und Betrieb dieser Dienste
- Verknüpfung der Netzdienste über elektronisches Netzwerk und Schaffung des Zuganges zu diesen Netzdiensten über das Geoportal INSPIRE
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung von Geodatensätzen und -diensten durch öffentliche Stellen
- Rechtschutzregelungen über Monitoring, Berichtspflichten und Koordinierung

3. <u>Kompetenzgrundlage:</u>

Der vorliegende Entwurf stützt sich vor allem auf die Organisationskompetenz. Danach ist der Bund für die Regelung für öffentliche Geodatenstellen im Bundesbereich und hinsichtlich der Regelungen für öffentliche Geodatenstellen im Landes- und Gemeindebereich die Länder zuständig. Darüber hinaus besteht für den Bund eine Zuständigkeit hinsichtlich der privatrechtlich organisierten öffentlichen Geodatenstellen (z.B. Gesellschaften) auf Grund der Zivilrechtskompetenz (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG). Für die Umsetzung allfälliger Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodaten und für die Angabe dieser Beschränkungen in Metadaten ist der Materiengesetzgeber zuständig (vgl. § 18 Abs.8).
Die Entscheidung über den Zugang zu Geodatensätzen und -diensten und die Angabe der Metadaten darüber haben öffentliche Geodatenstellen, soweit sie Bundes-

gesetze vollziehen, nach dem Geodateninfrastrukturgesetz –GeoDIG des Bundes zu treffen. Soweit öffentliche Geodatenstellen Landesgesetze vollziehen, ist die Entscheidung über den Zugang zu Geodatensätzen und -diensten nach dem vorliegenden Gesetz zu treffen.

4. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Der vorliegende Entwurf unterliegt nicht der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814, da es sich um eine rechtsetzende Maßnahme handelt, die auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechtes zu setzen ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung).

5. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das allgemeine Auskunftsrecht im NÖ Auskunftsgesetz und das NÖ Datenschutzgesetz, LGBl. 0901, werden durch diese Novelle nicht berührt.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie entsteht ein erhöhter Aufwand, der sich in Sach- und Personalkosten auswirken wird. Durch die geforderte Erfassung von Metadaten, und vor allem durch die verlangte Anpassung vorhandener Geodatensätze und -dienste für deren Interoperabilität sowie durch die notwendige Schaffung und den Betrieb von Netzdiensten ist vom Entstehen höherer Aufwendungen auszugehen. Die Quantifizierung dieser Kosten ist deshalb so schwierig, weil wesentliche Vorgaben wie technische und inhaltliche Details erst in Durchführungsbestimmungen (Verordnungen der EU-Kommission) festgelegt werden.

Durch die Vermessungs- und GIS-Experten der Bundesländer wurden die finanziellen Aufwendungen, die durch die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht entstehen, so abgeschätzt, dass unter Zugrundelegung eines Anteils von einem Fünftel der Gesamtkosten der Länder für das Bundesland Niederösterreich Kosten in der Höhe von 2.224.000 € entstehen.

Für den Landesvollzugsbereich entstehen allein für die Abteilung Hydrologie und Geoinformation (BD3) folgende Kosten:

Finanzielle Auswirkungen für die Landesverwaltung bezogen auf Abt. BD3		
einmalige Investitions-kosten		**[€]**
	Hardware Neuanschaffungen Reinvestition nach 5 Jahren	65.000,--
	Beschaffung Standard-Software + Anpassung	140.000,--
	Programmentwicklungen	50.000,--
laufende jährliche Kosten		**[€]**
	Lizenzgebühren	30.000,--
	Dienstleistungen + Programmpflege	65.000,--
	Wartungsgebühren/kosten	20.000,--
Personalaufwendungen (laufend)		**[Personenjahre]**
	Datenharmonisierung Qualifikation: (GIS Akademiker)	1 PJ (98.000 €)
	Systemwartung Qualifikation: (IT Techniker)	0,5 PJ (30.500 €)

7. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) ABl. Nr. L 108 vom 25. April 2007, S. 1. Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechtes verpflichtet ist.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

9. Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses:

Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses sind nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil:

1. Zu Artikel I Z.1:

Die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses ist wegen der Änderungen erforderlich. Ein neuer Abschnitt 3 „Geodateninfrastruktur des Landes“ soll eingefügt werden.

2. Zu Artikel I Z. 2 bis 5:

Diese Änderungen sind durch die Einfügung eines neuen Abschnittes bedingt.

3. Zu Artikel I Z. 6 (Abschnitt 3):

Zu § 17:
Diese Zielbestimmung beschreibt entsprechend der Zielbestimmung des Artikel 1 der INSPIRE-Richtlinie den Aufbau- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur für die Umweltpolitik und anderer Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Zu § 18 Abs. 1:
Die Bestimmung des Abs. 1 beinhaltet den Anwendungsbereich des Gesetzes. Der persönliche Anwendungsbereich umfasst primär öffentliche Geodatenstellen. Diese sind auch primär Adressaten des Gesetzes und werden durch dieses Gesetz verpflichtet. Dieses Gesetz bezieht sich auf Geodatensätze, die in elektronischer Form bei den öffentlichen Geodatenstellen oder der genannten Dritten vorhanden sind und auch in Verwendung stehen. Eine Verpflichtung nicht in elektronischer Form vorliegende Geodaten entsprechend aufzubereiten oder zu transformieren besteht nicht. Es ist auch unmaßgeblich, ob die betreffenden Geodatensätze bei den öffentlichen Geodatenstellen im Bereich der Hoheitsverwaltung oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in Verwendung stehen. Geodatensätze werden jedoch nur vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst, wenn sie unter den öffentlichen Auftrag der

öffentlichen Geodatenstelle fallen bzw. im Rahmen der gesetzlich übertragenen Aufgaben Verwendung finden.

Zu § 18 Abs. 2:
Diese Bestimmung beinhaltet die Definition des Bereithaltens von Geodatensätzen und -diensten.

Zu § 18 Abs. 3:
Diese Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 6 der INSPIRE-Richtlinie um.

Zu § 18 Abs. 4:

Abs. 4 regelt entsprechend Art. 4 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie, dass im Fall identischer Kopien von Geodatensätzen die Regelungen dieses Gesetzes nur für die Ursprungsversion (Referenzversion) der Daten gelten.

Zu § 18 Abs. 5:

Der Anwendungsbereich umfasst entsprechend des Art. 4 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie auch Geodatendienste. Geodatendienste werden in § 19 Z. 4 so definiert, dass darunter „Formen der Verarbeitung der in Geodatensätzen enthaltenen Geodaten oder deren Metadaten mit Hilfe einer Computeranwendung“ verstanden werden.

Zu § 18 Abs. 6 und 7:

Diese Bestimmungen entsprechen den Art. 2 Abs. 2 bzw. Art. 4 Abs. 4 der INSPIRE-Richtlinie.

Zu § 18 Abs. 8:

Durch dieses Gesetz soll in die Zuständigkeit des Bundes nicht eingegriffen werden (vgl. auch I. Z.3 Kompetenzgrundlage).

Zu § 18 Abs. 9:

Diese Bestimmung dient der Abgrenzung zu den Abschnitten 2 (Umweltinformation) und Abschnitt 4 (Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen) sowie der Umsetzung des Art. 2 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie.

Zu § 19:

Die in § 19 angeführten Begriffsbestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem Art. 3 der INSPIRE-Richtlinie.

Z. 1 definiert den Begriff „Geodateninfrastruktur“, worunter sowohl deren Inhalte, nämlich Metadaten, Geodatensätze und- dienste, Netzdienste und -technologien als auch deren Administration, Verfahren, Modalitäten hinsichtlich der Nutzung durch die Allgemeinheit, die öffentlichen Geodatenstellen und sonstigen Stellen sowie die Koordinierungs- und Überwachungseinrichtungen und -mechanismen verstanden

werden, die im Sinne dieses Entwurfes geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt werden.

Z. 2 definiert den Begriff „Geodaten“. Darunter sind alle Daten - unabhängig von ihrem Inhalt - zu verstehen, die einen direkten oder indirekten Bezug zur Erdoberfläche [Standort (Punkt der Erdoberfläche) oder geographischen Gebiet (flächiger Ausschnitt der Erdoberfläche)] haben. Hervorzuheben ist, dass zwischen diesem Begriff und den in Z 3 definierten „Geodatensatz“ zu unterscheiden ist. So fallen Geodatensätze, nicht aber bloße (einzelne) Geodaten, in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie gegebenenfalls miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte, die durch eine Position im Raum direkt (zum Beispiel durch Koordinaten) oder indirekt (zum Beispiel durch Beziehungen) referenzierbar sind.

Z 3 definiert den Begriff „Geodatensatz“, wobei es sich um eine identifizierbare Sammlung von Geodaten handelt. Voraussetzung ist weiters, um von einer identifizierbaren Sammlung sprechen zu können, dass die Geodaten logisch zusammengehören. Entsprechend des allgemeinen Begriffsverständnisses für Datensätze werden Geodatensätze auch nur Teil (abgeschlossene Einheit) einer Geodatenbank sein können oder auch nur eine Sammlung elektronischer Geodaten, mögen diese auch in keiner Datenbank zusammengefasst sein.

Z. 4 definiert den Begriff „Geodatendienste“. Darunter sind Computeranwendungen zu verstehen, welche Metadaten oder Geodaten zu bzw. von Geodatensätzen verarbeiten. Dieser Begriff ist vom Begriff „Netzdienste“ des Entwurfs zu unterscheiden. Wenngleich auch diese Netzdienste Geodatendienste sind, werden deren Inhalte bzw. Funktionen in dieser Bestimmung und in der Durchführungsbestimmung nach Art. 16 der INSPIRE-Richtlinie abschließend beschrieben. So müssen Netzdienste über das Internet (oder andere geeignete Telekommunikationsmittel) zugänglich, das heißt – wie der Name schon sagt - vernetzt sein. (Bloße) Geodatendienste können hingegen auch andere Funktionalitäten (etwa Errechnung aggregierter Geodaten) haben und müssen nicht mit dem Internet verknüpft oder zugänglich sein.

Z. 5 definiert den Begriff „Geoobjekt“. Demnach sind beispielsweise abstrakte Darstellungen von meteorologisch-geographischen Kennwerten (Anhang III, Z 14) oder mineralischen Bodenschätzen (Anhang III, Z 21), jeweils durch indirekten Bezug zur Erdoberfläche, ebenso Geoobjekte wie ein Flusslauf, letzteres durch direkten Bezug zur Erdoberfläche.

Z. 6 definiert den Begriff „Metadaten“ entsprechend Art. 3 Z 6 der INSPIRE-Richtlinie. Metadaten sind Geodatensätze und -dienste beschreibende Daten („Daten über Daten“). Metadaten bieten insbesondere eine strukturierte bzw. durch die Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten, ABl. Nr. L 326 vom 4. Dezember 2008 S. 12, standardisierte Angabe über solche Geodaten und dienen dem ebenso in dieser Bestimmung definierten Zweck, nämlich diese Geodaten zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

Z. 7 definiert den Begriff „Interoperabilität“. Die Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten ist eine der Kernforderungen der INSPIRE-Richtlinie. Durch die Verwendung gemeinsamer, auch auf internationalen Normen beruhender Standards sollen die Kombination von Geodatensätzen und die Interaktion von Geodatendiensten möglich und dadurch der Nutzen dieser Geodaten erhöht werden.

Z. 8 definiert den Begriff „Geo-Portal INSPIRE“ gleichlautend wie in Art. 3 Z 8 der INSPIRE-Richtlinie. Nach Art. 15 der INSPIRE-Richtlinie betreibt die Europäische Kommission auf Gemeinschaftsebene das Geo-Portal INSPIRE. Die Mitgliedstaaten haben über dieses den Zugang zu den Netzdiensten ihrer Geodateninfrastruktur zu bieten, können aber auch über eigene Zugangspunkte diesen Zugang ermöglichen.

Z. 9 definiert den Begriff „öffentliche Geodatenstelle“. Dieser Begriff enthält eine weitgehend ähnliche Definition wie in der Bestimmung des § 3 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes, nachdem die Definitionen des in der INSPIRE-Richtlinie und der Umweltinformationsrichtlinie verwendeten Begriffs „Behörde“ wortident sind. Ein maßgeblicher Unterschied zur dortigen Definition der „Informationspflichtigen Stelle“ zur gegenständlichen Definition der „öffentlichen Geodatenstelle“ besteht aber darin, dass – wie schon in den allgemeinen Erläuterungen bei den Kompetenzgrundlagen

angeführt – der gegenständliche Entwurf weitgehend auf die Organisationskompetenz und nur in untergeordnetem Maß auf die Materienkompetenz gestützt wird, nachdem bei den diesbezüglichen Bestimmungen der INSPIRE-Richtlinie der organisationsrechtliche (Bezug zur abstrakten Organisation) und nicht der materiellrechtliche Charakter (Bezug zur konkreten Funktion) im Vordergrund steht.

Z. 10 definiert den Begriff „Dritte“ (vgl. Art. 3 Z 10 der INSPIRE-Richtlinie). Als solche gelten alle natürlichen oder juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften, die nicht öffentliche Geodatenstelle nach diesem Gesetz, den landesrechtlichen Bestimmungen oder öffentliche Geodatenstelle („Behörde“ nach Art. 3 Z 9 der INSPIRE-Richtlinie) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines diesen gleichgestellten Staates sind.

Zu § 20 Abs. 1:

§ 20 Abs. 1 normiert die Verpflichtung der öffentlichen Geodatenstellen, die über den Geodatensatz oder – im Falle des Vorhandenseins identischer Kopien – nur jene, die über dessen Referenzversion nach § 18 Abs. 4 verfügen, zur Erstellung und Wartung der Metadaten. So soll sichergestellt werden, dass die Metadaten richtig sind und aktuell gehalten werden. Die Metadaten sind in Übereinstimmung mit den Geodatensätzen oder -diensten zu halten, sodass sich das Aktualisierungserfordernis in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht nach deren Änderungen bestimmt. Diese Verpflichtung trifft die öffentliche Geodatenstelle auch wenn die Geodatensätze oder -dienste nicht bei ihr vorhanden sind, aber bei einem Dritten oder einer anderen öffentlichen Geodatenstelle nach diesem Abschnitt oder nach bundesrechtlichen bzw. landesrechtlichen Bestimmungen für sie bereitgehalten werden.

Eine bloß bereithaltende öffentliche Geodatenstelle ist von dieser Verpflichtung nicht erfasst.

Der in § 19 Z. 6 genannte Zweck der Metadaten, Geodatensätze oder -dienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen, ist hinsichtlich jener Geodaten nicht erfüllbar, bei denen die öffentliche Zugänglichkeit schon über die Suchdienste beschränkt ist (§ 24 Abs. 1 dieses Entwurfes) und die Nutzung nach § 26 Abs. 2 durch andere öffentliche Geodatenstellen im Sinne des Abs. 1 dieser Bestimmung oder Stellen nach § 27 Abs. 1 ausgeschlossen ist. Folglich sind für solche Geodaten keine Metadaten nach diesem Gesetz zu erstellen und zu pflegen.

Zur Erfüllung der die jeweilige öffentliche Geodatenstelle treffenden Verpflichtung kann sie sich Dienstleister oder anderer geeigneter Stellen (etwa einer sonstigen öffentlichen Geodatenstelle) bedienen.
Für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist jene Dienststelle verantwortlich, die zur Vollziehung der gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig ist. Ungeachtet dessen soll die technische Infrastruktur nach den bestehenden Vorgaben der Abteilung Hydrologie und Geoinformation benutzt werden.

Zu § 20 Abs. 2:
§ 20 Abs. 2 sieht vor, dass der Inhalt der Metadaten zumindest die nach der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten, ABl. Nr. L 326 vom 4. Dezember 2008 S. 12, geforderten Metadatenelemente, hinsichtlich Inhalt und Form, umfassen muss.

Zu § 21 Abs. 1:
§ 21 Abs. 1 verpflichtet die öffentlichen Geodatenstellen die Geodatensätze oder -dienste interoperabel verfügbar zu machen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können sie sich Dienstleister oder anderer geeigneter Stellen bedienen.
Eine (bloß) bereithaltende öffentliche Geodatenstelle wird von dieser Verpflichtung nicht erfasst.

Zu § 21 Abs. 2:
§ 21 Abs. 2 sieht in Umsetzung des Art. 10 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie vor, dass die öffentlichen Geodatenstellen und die in die Geodateninfrastruktur auf deren Bestreben eingebundenen Dritten einander jene Informationen zur Verfügung zu stellen haben, die für den Zweck der Erfüllung der Interoperabilität notwendig sind. Von dieser Zweckerfordernis und -bindung abgesehen, darf die Bereitstellung an keine sonstigen Bedingungen geknüpft werden und hat entgeltfrei zu erfolgen.

Zu § 21 Abs. 3:
§ 21 Abs. 3 soll ermöglichen, dass die Interoperabilität der Geodaten auch über das Hoheitsgebiet Österreichs hinaus erreicht wird. Mit dieser Bestimmung wird Art. 10 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt.

Zu § 22 Abs. 1:

§ 22 Abs. 1 verpflichtet öffentliche Geodatenstellen, für die Geodatensätze oder -dienste, für die nach diesem Gesetz Metadaten zu erzeugen sind, Netzdienste zu schaffen und zu betreiben. Eine (bloß) bereithaltende öffentliche Geodatenstelle wird von dieser Verpflichtung nicht erfasst. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen.

Die Netzdienste sollten die Möglichkeit bieten, Geodaten zu ermitteln, umzuwandeln, abzurufen und herunterzuladen und Geodatendienste sowie Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs in Anspruch zu nehmen. Zum Zwecke der Interoperabilität sollen für die Netzdienste nähere technische Spezifikationen und Mindestleistungskriterien vorgesehen werden (Art. 16 lit. a der INSPIRE-Richtlinie).

Die Netzdienste werden entsprechend dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie definiert.

Zu § 22 Abs. 2:

Netzdienste müssen einschlägige Nutzeranforderungen berücksichtigen. Dabei werden standardkonforme mit dem Stand der Technik entsprechende Nutzanforderungen zu berücksichtigen sein.

§ 22 Abs. 2 sieht vor, dass die Netzdienste und damit die Geodatensätze und -dienste grundsätzlich, wenn nicht Gründe des § 24 entgegenstehen, für die Öffentlichkeit zugänglich sein müssen. Nach Maßgabe des § 25 können hierfür Entgelte verlangt werden.

Zu § 22 Abs. 3:

§ 22 Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 11 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie und legt in den Z 1 bis 7 die Metadaten als kombinierbare Suchkriterien des Suchdienstes festgelegt. Die Konkretisierung bzw. Ausgestaltung dieser Metadaten erfolgte durch die Verordnung (EG) Nr. 1205/2008.

Zu § 22 Abs. 4:

§ 22 Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 11 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie.

Zu § 23 Abs. 1:

§ 23 Abs. 1 enthält die Verpflichtung der öffentlichen Geodatenstellen, die Netzdienste nach § 22 über ein (elektronisches) Netzwerk miteinander zu verknüpfen. Es wird vorgesehen, dass der Zugang (für die Nutzer) zu den Netzdiensten nach § 22 über das Geo-Portal INSPIRE zu ermöglichen ist. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sowie der vorgenannten betreffend die Verknüpfung der Netzdienste zu einem elektronischen Netzwerk können sich die öffentlichen Geodatenstellen geeigneter Stellen bedienen. Es steht den öffentlichen Geodatenstellen frei, zusätzlich über eigene Zugangspunkte oder solche anderer Stellen Zugang zu ihren Geodatensätzen und -diensten zu bieten.

Zu § 23 Abs. 2:

§ 23 Abs. 2 regelt in Umsetzung des Art. 12 der INSPIRE-Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen Dritte ihre Geodatensätze und -dienste mit dem elektronischen Netzwerk der öffentlichen Geodatenstellen verknüpfen dürfen. Solche Dritte können auf freiwilliger Basis Geodatensätze oder -dienste sowie deren Metadaten für die nationale Geodateninfrastruktur bereitstellen. Diese Regelung zielt insbesondere auf Unternehmen ab, die beabsichtigen, die öffentliche Geodateninfrastruktur auch als Anbieter zu nutzen.

Voraussetzung für die Verknüpfung von Geodatensätzen und -diensten Dritter mit dem elektronischen Netzwerk und damit deren Einbindung in die Geodateninfrastruktur ist, dass die Bedingungen der Z 1 bis 4 erfüllt werden. Im Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 kann die Einhaltung der Voraussetzungen nach Z. 1 bis 4 als Bedingung festgelegt werden.

Zu § 24:

§ 24 regelt die Beschränkungen des nach § 22 Abs. 2 grundsätzlich offen stehenden Zugangs der Öffentlichkeit zu den Geodatensätzen oder -diensten. Der Zugang ist demnach von der öffentlichen Geodatenstelle dann nicht zu gewähren oder hat dann nicht zu bestehen, wenn dieser nachteilige Auswirkungen auf bestimmte Rechtsgüter hätte und gemäß der vorgesehen Bestimmung des Abs. 3 dieses Interesse an der Beschränkung nicht durch das öffentliche Interesse am Zugang überwogen wird.

§ 24 Abs. 1 beinhaltet die Beschränkungsgründe für den Zugang zu den Suchdiensten.

§ 24 Abs. 2 regelt die Beschränkungen für die - neben den Suchdiensten - sonstigen Netzdienste.
§ 24 Abs. 3 setzt Art. 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um und bestimmt, dass die Beschränkungsgründe eng auszulegen sind und hierbei das im Einzelfall bestehende öffentliche Interesse am Zugang zu berücksichtigen ist.
§ 24 Abs. 4 sieht in Umsetzung des Art. 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie vor, dass der Zugang zu Geodatensätzen oder -diensten über Emissionen in die Umwelt aus Gründen des Abs. 2 Z 2, 4, 6, 7 und 8 nicht beschränkt werden darf.

Zu § 25 Abs. 1:
§ 25 Abs. 1 regelt, dass jedenfalls der Suchdienst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist.

Zu § 25 Abs. 2:
§ 25 Abs. 2 regelt die Entgeltstrategie für Darstellungsdienste und setzt Art. 14 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um.
Es können nur dann Entgelte gefordert werden, wenn dies zur Refinanzierung der Pflege der Geodatensätze und der entsprechenden Geodatendienste erforderlich ist. Diese sollten aber nur in jenen Fällen gefordert werden, wo große Datenmengen häufig aktualisiert werden. Weiters wird normiert, dass eine Weiterverwendung der über den Darstellungsdienst verfügbar gemachten Geodaten für kommerzielle Zwecke seitens der jeweiligen öffentlichen Geodatenstelle verhindert werden kann.

Zu § 25 Abs. 3:
Abs. 3 regelt, dass für die Bereitstellung von Geodatensätzen (oder deren Teile) über die Download-Dienste sowie von Geodatendiensten über die Abrufdienste gefordert werden können. Soweit Entgelte eingehoben werden, dürfen die Gesamteinnahmen die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Geodatensätze oder -dienste zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Auf Anfrage sind die Berechnungsgrundlagen für die Entgelte anzugeben.

Zu § 25 Abs. 4:
§ 25 Abs. 4 setzt Art. 14 Abs. 4 der INSPIRE-Richtlinie um. Im Falle der Entgeltlichkeit der Darstellungs-, Download- oder Abrufdienste, müssen diese über Dienstleis-

tungen des elektronischen Geschäftsverkehrs abwickelbar sein. Weiters wird geregelt, dass für die Darstellungs-, Download und Abrufdienste lizenzrechtliche Regelungen und Haftungsausschlüsse getroffen werden können. Als Lizenzen oder derartige elektronische Vereinbarungen können im gegebenen Zusammenhang nur Werknutzungsbewilligungen verstanden werden, weil die Nutzung dieser Dienste grundsätzlich der Öffentlichkeit offen steht.

Zu § 25 Abs. 5:

Gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b der INSPIRE-Richtlinie müssen die Metadaten die Bedingungen für den Zugang zu Geodatensätzen und -diensten und deren Nutzung sowie gegebenenfalls entsprechende Gebühren umfassen.

Zu § 26 Abs. 1:

§ 26 Abs. 1 normiert in Umsetzung des Art. 17 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie, dass die gemeinsame Nutzung nur öffentliche Geodatenstellen im Sinne des Art. 3 Z. 9 lit. a und b der INSPIRE-Richtlinie betrifft.

Eine (bloß) bereithaltende öffentliche Geodatenstelle wird von dieser Verpflichtung nicht erfasst.

Voraussetzung des Zugangs und der Nutzung der Geodatensätze oder -dienste durch solch (andere) öffentliche Geodatenstellen ist, dass diese zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich ist.

Festzuhalten ist, dass sowohl diese Bestimmung als auch die des § 27, welche auch auf diese Bestimmung verweist, nicht als Einräumung eines subjektiven (öffentlichen) Rechts an eine andere öffentliche Geodatenstelle im Sinne des Abs. 1 oder an eine Stelle nach § 27 Abs. 1 zu qualifizieren ist.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages keine Weiterverwendung von Dokumenten im Sinne des 4. Abschnittes (neu) darstellt (vgl. § 34 Z. 4 neu).

Zu § 26 Abs. 2:

§ 26 Abs. 2 beinhaltet die möglichen Beschränkungen des Zugangs zu Geodatensätzen oder -diensten und deren Nutzung für die in Abs. 1 genannten öffentlichen Geodatenstellen.

Zu § 26 Abs. 3:

§ 26 Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 17 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie.

Zu § 26 Abs. 4:

§ 26 Abs. 4 bestimmt, dass die Nutzung durch andere öffentliche Geodatenstellen im Sinne des Abs. 1 an Lizenzen gebunden oder hiefür Entgelte gefordert werden können.

Zu § 27:

Diese Bestimmung regelt die übernationale Nutzung der Geodatensätze und -dienste entsprechend Art. 17 Abs. 4 bis 8 der INSPIRE-Richtlinie.

Zu § 27 Abs. 1:

Abs. 1 normiert, dass für die in dieser Bestimmung genannten Personen, Organe oder Stellen dann die Regelungen des § 26 gelten, wenn der Zugang und die Nutzung der Geodatensätze und -dienste zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich ist.

Zu § 27 Abs. 2:

§ 27 Abs. 2 beinhaltet die Umsetzung von Art. 17 Abs. 3 letzter Satz der INSPIRE-Richtlinie. Die Entgeltfreiheit gilt nur für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union für den (alleinigen) Zweck der Nutzung von Geodatensätzen und -diensten in Erfüllung der aus dem Umweltrecht der Union erwachsenden Berichtspflichten. Von sonstigen Personen oder Stellen, die Geodatensätze oder -dienste für die Erfüllung dieser Berichtspflichten benötigen, können Entgelte im Rahmen des § 26 Abs. 3 des Entwurfs gefordert werden.

Zu § 27 Abs. 3:

§ 27 Abs. 3 setzt Art. 17 Abs. 6 und 8 der INSPIRE-Richtlinie um.

Zu § 28 Abs. 1 und 2:

In § 28 Abs. 1 und 2 werden zum einen die Antragslegitimation natürlicher und juristischer Personen sowie eingetragener Personengesellschaften aber auch öffentlicher Geodatenstellen, zum anderen die zuständige Behörde geregelt.

Zu § 28 Abs. 3:

Dritte, denen die Verknüpfung ihrer Geodatensätze und -dienste mit dem Netzwerk nach § 23 Abs. 2 nicht oder nicht mehr ermöglicht wird, können die Erlassung eines Leistungsbescheides beantragen. Im Bescheid können zur Sicherstellung der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 Bedingungen festgelegt werden.

Zu § 28 Abs. 4 bis 6:

§ 28 Abs. 4 bis 6 regeln verfahrensrechtliche Fragen des Rechtsschutzes sowie die zuständige Berufungsbehörde.

Zu § 29:

§ 29 setzt Art 21 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie um und bestimmt, dass die öffentlichen Geodatenstellen ihre Geodateninfrastrukturen nach den Durchführungsbestimmungen gemäß der nach Art. 21 Abs. 4 erlassenen Durchführungsbestimmungen zu überwachen (Monitoring zu betreiben) haben. Diese Durchführungsbestimmungen wurden mit der Entscheidung 2009/442/EG zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung, ABl. Nr. L 148 vom 11. Juni 2009 S. 18, erlassen.

Zu § 30 Abs. 1 und 2:

§ 30 Abs. 1 und 2 setzt Art. 21 der INSPIRE-Richtlinie um.

Zu § 30 Abs. 3:

§ 30 Abs. 3 setzt Art. 19 Abs. 2 zweiter Satz der INSPIRE-Richtlinie um. Die nationale Anlaufstelle ist gemäß § 13 des Geodateninfrastrukturgesetzes des Bundes der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zu § 31:

Da seitens der Europäischen Kommission zwar beabsichtigt ist, die Durchführungsbestimmungen als unmittelbar verbindliche Rechtsakte zu erlassen, aber noch nicht feststeht, ob nicht doch Richtlinien ergehen werden, ist eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich jener Durchführungsbestimmungen vorzusehen, die noch nicht als unmittelbar verbindliche Rechtsakte der Europäischen Union erlassen wurden. Die Notwendigkeit zur Erlassung von Verordnungen kann sich nach Art. 4 Abs. 7, 7 Abs. 1, 16 und 21 Abs. 4 der INSPIRE-Richtlinie ergeben.

Bei der Festlegung von Bedingungen gemäß § 31 Z. 4 wird zudem insbesondere auf die Durchführungsbestimmungen nach Art. 17 Abs. 8 der INSPIRE-Richtlinie Bedacht zu nehmen sein.

Zu Artikel II Z. 1:

Artikel II Z. 1 beinhaltet entsprechend Art. 6 der INSPIRE-Richtlinie die Fristen für die Metadatenerstellung, zum einen für die den Anhängen I oder II und zum anderen für die dem Anhang III zugehörigen Geodatensätze und -dienste. Der Beginn des Fristenlaufs mit 3. Dezember 2008 ergibt sich daraus, dass an diesem Tag die Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 durch die Europäische Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Komitologieverfahren beschlossen wurde.

Zu Artikel II Z. 2:

Artikel II Z. 2 nennt die in Art. 7 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie festgelegten Fristen, innerhalb deren die interoperable Verfügbarkeit der Geodatensätze und -dienste von der jeweiligen, über den Geodatensatz oder -dienst verfügenden, öffentlichen Geodatenstellen zu erfüllen ist.

Nachdem der 3. Abschnitt nur auf noch in Verwendung stehende Geodatensätze und -dienste anzuwenden ist (§ 18 Abs. 1 Z. 4), sind auch nur jene interoperabel verfügbar zu machen, die bei Ablauf der in dieser Bestimmung vorgesehenen Fristen noch verwendet werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss zu fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung